CLEVER VORSORGEN – GUT LEBEN

Frühzeitig den Nachlass regeln

Ein schwieriges Thema, das wir lieber auf die Seite schieben, aber irgendwann kommt das Ende. Doch es ist ein höchst befriedigendes Gefühl, wenn man selbst rechtzeitig bestimmt, was mit dem eigenen Nachlass geschehen soll – fünf Stichworte, die helfen, die Sache anzupacken.

Christian Nussbaumer*

24.10.2022, 16.24 Uhr

Ob gemeinsam oder mit der Partnerin oder dem Partner: Eine rechtzeitige Klärung der rechtlichen Möglichkeiten bei Todesfall schafft Ruhe und Vertrauen. Bild: Getty

Das Testament

Wenn jemand stirbt, ohne einen letzten Willen zu hinterlassen, gelten die Regelungen des Erbrechts. Wer eine persönlich abgestimmte Lösung vorzieht, kann dies in einem Testament festhalten. Als Erblasser muss man zwar weiterhin die gesetzlich festgelegten Pflichtteile berücksichtigen, im Gegenzug kann man die frei verfügbare Quote maximal ausschöpfen und so ausgestalten, wie man das wünscht. Das gibt zum Beispiel die Möglichkeit, eine besonders nahestehende Person oder Organisation stärker zu begünstigen. Wichtig ist, dass das Testament handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben ist.

Und übrigens: Ab 1. Januar 2023 ist das neue Erbrecht in Kraft. Mit tieferen Pflichtteilen und einer höheren frei verfügbaren Quote schafft es mehr Flexibilität für eine individuelle Ausgestaltung seiner Erbschaft. Das heisst, auch wer bereits ein Testament erstellt hat, sollte überprüfen, ob sich aus den neuen Regelungen ein Bedarf für Anpassungen ergibt.

Der Vorsorgeauftrag

Wer festlegen will, wie es im Fall einer Urteilsunfähigkeit weitergeht, trifft mit dem Vorsorgeauftrag die richtige Wahl. Der Vorsorgeauftrag verschafft die Freiheit, selber eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen, die die eigenen Interessen wahrnehmen, falls man selber dazu nicht mehr in der Lage ist: in Alltagsdingen, in Fragen der Unterbringung und Betreuung, in administrativen Belangen und in finanziellen Angelegenheiten.

Wichtig zu wissen: Banken erkennen einen Vorsorgeauftrag erst dann an, wenn er von der Kesb für gültig erklärt wurde. Das kann aber bis zu mehreren Monate dauern. In dieser Zeit kann der Vorsorgebeauftragte weder Rechnungen begleichen noch andere Bankgeschäfte abwickeln. Durch eine Bankvollmacht lässt sich dieses Problem lösen. In den Vorsorgeauftrag lassen sich übrigens auch Teile einer Patientenverfügung integrieren, also zum Beispiel Anweisungen über lebenserhaltende Massnahmen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, mit einer eigenständigen schriftlichen Patientenverfügung verbindliche Anordnungen für den medizinischen Bereich zu erlassen.

Die Erbschaftssteuern

Erbschaften interessieren auch den Fiskus. Wobei die Erbschaftssteuern in der Schweiz kantonal geregelt sind. Nur Schwyz und Obwalden verzichten ganz darauf. Massgeblich für die Höhe der Steuern ist stets der Verwandtschaftsgrad. Während für die eigenen Nachkommen (Kinder, Enkel) oder für die Eltern gar keine oder nur eine geringe Steuer anfällt, kann sich der Steuersatz für Geschwister oder Nicht-Verwandte je nach Kanton bis auf 50 Prozent des ererbten Nachlasses erhöhen.

Der Erbvorbezug

Eltern, die eines ihrer Kinder mit einem Erbvorbezug unterstützen möchten, müssen die Ausgleichungspflicht beachten. Diese schafft Gleichberechtigung, wenn es später an die Erbteilung geht. Beschenken Eltern ihre Kinder mit einem Vermögenswert, gilt dies grundsätzlich als Erbvorbezug; dieser Wert wird auf den zukünftigen Erbteil angerechnet. Rechtlich gesehen kann man einen Erbvorbezug in der Regel formlos abwickeln. Anders sieht es aus, wenn ein Erbvorbezug aus der Übertragung einer Liegenschaft oder eines Grundstücks an einen direkten Nachkommen besteht. Hier braucht es einen schriftlichen und von einem Notar öffentlich beurkundeten Vertrag.

Der Ehevertrag

Wenn bei den Vermögenswerten, die zu vererben sind, ein Unternehmen im Spiel ist, kann ein Ehevertrag eine gute Option sein. Er ermöglicht, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Errungenschaftsbeteiligung spezifisch auszugestalten.

Ein Beispiel: Hat der eine der beiden Partner während der Ehe ein Unternehmen aufgebaut, dann gehört dies zur Errungenschaft. Damit steht dem anderen Ehepartner grundsätzlich die Hälfte des Nettowerts des Unternehmens zu, insbesondere dann, wenn der eine Ehepartner während der Ehedauer nicht berufstätig war. Es liegt auf der Hand, dass die damit verbundenen finanziellen Forderungen das Unternehmen in ernsthafte Gefahr bringen oder sogar ruinieren können. Hier lässt sich mit einem Ehevertrag eine Lösung finden, mit der sich vermeiden lässt, dass der frühzeitige Tod eines Ehepartners oder auch eine Scheidung die Firma in finanzielle Schwierigkeiten bringt.

Christian Nussbaumer, Mitglied der Geschäftsleitung, Schweizerischer Treuhänderverband Treuhand Suisse

Hier können Sie die Rechte an diesem Artikel erwerben